



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

4. Jahrgang. III. Stück. — Ausgegeben und versendet am 20. April 1918.

Inhalt: (37—55). 37.—Kundmachung betreffend Festsetzung des Rubelkurses (1 Rubel = 2.15 Kr.) 38.—Kundmachung betreffend die Anzeigepflicht der Kerzen vorräte. 39.—Kundmachung betreffend Schlachtvieh und Schweineabstellung im Monate März 1918. 40.—Kundmachung betreffend den Verkehr und Aufbringung der Kartoffel in der Frühjahrskampagne 1918. 41.—Kundmachung betreffend Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln. 42.—Kundmachung betreffend Vorlage der Akten durch die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. 43.—Kundmachung betreffend Verbot des Färbens von Hühnereiern und Inverkehrsetzens gefärbter Hühnereier. 44.—Kundmachung betreffend Erhöhung des Preises für Petroleum. 45.—Kundmachung betreffend Auflösung der Kreisfinanzwachkommandos und Errichtung der Finanzwachrayonskommandos. 46.—Kundmachung betreffend Eintausch des Hafers und Gerste an Brotfrucht (Weizen und Roggen) in Getreidemagazinen. 47.—Kundmachung betreffend die Neuordnung in der Aufbringung von Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien. 48.—Kundmachung betreffend Ausgrabungen von tierischen Knochen und Abfallfett. 49.—Kundmachung betreffend die Erhebung der Anbau und sonstiger Wirtschaftsverhältnisse. 50.—Kundmachung betreffend Schlachtvieh und Schweineabstellung im Monate April 1918. 51.—Kundmachung betreffend Richt bzw. Höchstpreise für die Zeit vom 1 bis 30 April 1918. 52.—Kundmachung betreffend Festsetzung des Rubelkurses (1 Rubel = 2.30 Kr.) 53.—Kundmachung betreffend Hebung des Anbaues von Flachs und Hanf und Aussetzung von Prämien für Flachs-anbau. 54.—Kundmachung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Saatgut für den Frühjahrsanbau. 55.—Kundmachung betreffend Errichtung des k. u. k. Etappenpostamtes II Klasse in Ossyaków.

Beilage zum Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków III Stück. 4 Jahrgang. 1. G. Z. K. 274/17 Steckbrief.

Nr. 1211/918.

37.

Kundmachung.

Laut Verordnung des k. u. k. Armee-Ober-Kommandos Qu. 23218 betreffend Festsetzung des Rubelkurses wird der Wert von 1 Rubel mit Kr. 2.15 bis auf Weiteres festgesetzt.

Demnach tritt der bisher angeordnete Kurs von K 2.20 für 1 Rubel ausser Kraft, dagegen die mit Vdg. Nr. 35734 vom 26. November 1917 getroffenen Verfügungen über den Zahlungsverkehr bleiben weiter in Kraft.

Piotrków, am 23. Februar 1918.

Kundmachung.

Auf Grund der M. G. G. Verordnung vom 19. Feber 1918 betreffend die Anzeigepflicht von Kerzen wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Anzeigepflicht.

Jeder der sich im Besitze von Kerzen zwecks Veräusserung derselben befindet, gleichgültig, ob er Eigentümer oder bloss Verwahrer der Ware ist, hat die bezüglichen Kerzenvorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware längstens bis 15. März 1918 dem Kreiskommando anzumelden.

§ 2. Kerzenkarten.

Kerzen dürfen nur auf Grund von Kerzenkarten verkauft werden. Die Mengen, welche auf Grund einer Kerzenkarte bezogen werden können, werden vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3. Ausnahmen von der Anzeigepflicht.

Von der Anzeigepflicht werden spezielle Kerzengattungen, welche zur Beleuchtung von Wohnräumen nicht benützt werden, wie Kirchenkerzen, rituellen Zwecken dienende Kerzen, Wadskerzen und Luxuskerzen befreit. Der Bezug der von der Anzeigepflicht befreiten Kerzen ist an Kerzenkarten nicht gebunden.

§ 4. Behördliche Aufsicht.

Die Überwachung der Anzeigepflicht, sowie die Überprüfung der Anmeldungen wird das Kreiskommando gemäß § 4 der Verordnung vom 4. Juli 1917 V. Bl. Nr. 61 veranlassen.

§ 5. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 9 der Vdg. vom 4. Juli 1917 V. Bl. 61 bestraft.

§ 6. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Piotrków, am 3. März 1918.

Kundmachung betreffend Schlachtvieh u. Schweineabstellung im Monate März 1. j.

Auf Grund der Verordnung des M. G. G. Fl. Nr. 120/18 vom 8. März 1. J. werden den einzelnen Gemeinden des hiesigen Kreises bestimmte Mengen an Schlachtvieh und Schweinen zur Abstellung im Monate März 1918 vorgeschrieben.

Die mit der Kundmachung M. A. Nr. 529 vom 14. Februar 1918 verlautbarten Preise für Schlachtvieh und Schweine bleiben auch weiterhin in Kraft.

Zu diesem Zwecke werden folgende Zwangsmärkte angeordnet:

am 12. März 1918 in	Piotrków
„ 15. „ „ „	Bełchatów
„ 18. „ „ „	Bełchatów
„ 19. „ „ „	Piotrków
„ 22. „ „ „	Bełchatów
„ 26. „ „ „	Piotrków
„ 27. „ „ „	Bełchatów

Bezahlung erfolgt am Übernahmsorte.

Die Gemeindefunktionäre werden für die vollzählige Abstellung des vorgeschriebenen Kontingentes verantwortlich gemacht.

Im Interesse der Besitzer ist es gelegen, ihr Vieh gelegentlich der ersten Zwangsmärkte und gutwillig abzustellen, da im Nichteinbringungsfalle des Kontingentes zur zwangsweisen Requisition geschritten werden müsste.

Nichtabstellung wird strenge bestraft.

Piotrków, am 5. März 1918.

Kundmachung betreffend den Verkehr und Aufbringung der Kartoffel in der Frühjahrskampagne 1918.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos M. V. 305895/P 1918 treten folgende Bestimmungen in Kraft:

I. Kartoffel zu Konsumzwecken.

- 1) Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises vom Produzenten aus ist bis auf weiteres verboten.
- 2) Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der k. u. k. Intendanz (EVZ) gestattet.
- 3) Die im M. G. G. Bereiche dislozierten Truppen und Anstalten haben ihren Bedarf bei der Intendanz (EVZ) anzusprechen.

II. Kartoffeln zu Industriezwecken.

Landw. Kartoffeltrocknungsanlagen u. Stärkefabriken.

Die auf Grund der Verordnung L. V. Nr. 92505/17 bzw. L. V. Nr. 94461/17 eröffneten Trocknungsanlagen und Stärkefabriken bleiben bis zur Verarbeitung der bewilligten Kontingente in Betrieb.

Ein freier Einkauf, direkt bei dem Produzenten darf seitens der Trocknungsanlagen bzw. Stärkefabriken nicht stattfinden.

III. Ausfuhr von Kartoffeln aus dem M. G. G. Bereiche.

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffelmengen werden von legitimierten Einkäufern der Intendanz (EVZ) aufgekauft. Jede Ausfuhr von anderer Seite ist verboten.

IV. Preise.

Für Approvisionierungs und Konsumzwecke gilt der Preis von Kr. 20. per 100 kg. ab Produktionsort. Bei Zufuhr von mehr als 7 km Entfernungen kommt hiezu für jeden diese Strecke übersteigenden Kilometer ein Zuschlag von 30 Heller per Meterzentner.

Für die Ausfuhr in die Monarchie ist von den EVZ. Aufkäufern Kr. 20.—per 100 kg ab Produktionsort zu bezahlen. Bei Übernahme werden unter Berücksichtigung des zulässigen Erdzusatzes 103 kg für 100 kg. gerechnet.

V. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 10 der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bzw. des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

Bei Nichtabstellung der vorgeschriebenen Kartoffelkontingente werden den Produzenten die überschüssigen Kartoffeln durch Organe des k. u. k. Kreiskommandos zwangsweise abgenommen. In diesem Falle beträgt der Vergütungspreis nur Kr. 16. per Meterzentner.

VI. Verbotswidrige Geschäfte. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 11 des Armeeoberkommandos vom 11. Juni 1916 Nr. 61 findet auf Kartoffeln sinngemässe Anwendung.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft und werden alle bis nun erlassenen Verordnungen bezüglich Kartoffelverkehr ungültig erklärt.

Piotrków, am 6. März 1918.

Nr. 4842/18.

V. A.

Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln.

In Durchführung der M. G. G. Verordnung vom 20. Juni 1917. Vdg. Blatt Nr. 53 § 5—8, wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis verlautbart.

Bei Ausfuhr von Waren aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete in das Ausland und in das deutsche Okkupationsgebiet Polens, die bei ausfuhrverbotenen Waren nur auf Grund eines Ausfuhrzertifikates der k. u. k. Warenverkehrszentrale beim M. G. G. und

bei freien Waren auf Grund der Ausfuhrbewilligung des k. u. k. Kreiskommandos stattfinden kann, muß soferne die Ware am Werte K. 300. (Dreihundert) übersteigt, der Fakturenwert, der zur Ausfuhr gelangenden Ware welcher durch Kaufbriefe oder kaufmännische Noton etc. nachgewiesen werden muß, an die österr. ung. Bank, Filiale Lublin, in der Valuta dieses Landes, nach welchem die Ware zur Ausfuhr gelangt, eingezahlt werden.

Die genannte Bank wird sodann den eingezahlten Betrag in Kronenwährung dem betreffenden Interessenten voll zur Rückzahlung bringen.

Erst nach Einzahlung des Fakturenwertes in ausländischer Valuta, werden der Partei die Ausfuhrzertifikate des M. G. G. resp. die Bewilligung des Kreiskommandos eingehändigt.

Wird die betreffende Partei nicht im Stande sein, sofort den Fakturenwert in der Auslandsvaluta an die österr. ung. Bank, Filiale Lublin, einzuzahlen, so wird sie zur Valutaabgabe-Erklärung aufgefordert, und nötigenfalls zur Erlegung einer entsprechenden Kautions verhalten.

Die Valutaabgabe-Erklärung und erlegte Kautions soll sicherstellen, dass die Partei ihrer Pflicht der Abgabe der Auslandsvaluta nach durchgeführter Ausfuhr der Waren nachkommen wird.

Der dazu erforderliche Geschäftsgang wird vom Kommerziellen Referate des k. u. k. Kreiskommandos geregelt und geführt, wobei auch die nötigen Drucksorten und mähere Auskünfte Jedermann während der Amtsstunden erteilt werden.

Piotrków, am 11. März 1918.

F. A. Nr. 2138/18

42.

Kundmachung betreffend Vorlage der Akten durch die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Es wird erinnert, dass alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, im Sinne des Art. 471 (Gewerb. Steuer Gesetz) spätestens einen Monat nach der General Versammlung der Finanzabteilung des Kreiskommandos folgende Akten vorzulegen haben:

1. Den Rechnungsabschluß (Bilans) in 4 Exemplaren.
2. Die Kopie des Protokolles der Generalversammlung,
3. Die Steuerberechnung endlich,
4. im obigen Termine die entfallende Steuer bei der Kassa des hiesigen Kreiskommandos zu entrichten.

Piotrków, am 12. März 1918.

Nr. 5808. V. A.

43.

Kundmachung.

Ad Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen Ap. Nr. 203211/18 vom 2. März 1918 wird folgendes kundgemacht:

Das Färben von Hühnereiern, sowie das Inverkehrsetzen gefärbter Hühnereier (Ostereier) ist bis auf Weiteres verboten.

Bei Übertretung dieses Verbotes wird der Zuwiderhandelnde gemäß § 9 Pkt. 3 der Vdg. 61 vom 4. Juli 1917 bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Piotrków, am 12. März 1918.

Nr. 5431/18—V. A.

44.

Kundmachung.

Auf Grund des Erlasses Nr. 1656 vom 1. März des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen wird der Preis für 1 Liter Petroleum für den Monat März auf 90 Heller erhöht. Demzufolge wird der Richtpreis für Petroleum in der kundgemachten Richt- und Höchstpreistabelle pro Monat März annulliert.

Die Erhöhung findet deshalb statt, weil der Grundpreis für Petroleum um K. 9 per 1 Meterzentner gestiegen ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Piotrków, am 13. März 1918.

F. A. Nr. 2262/18.

45.

Kundmachung betreffend Auflösung der Kreisfinanzwachkommandos und Errichtung der Finanzwachrayonskommandos.

Mit dem M. G. G. Befehle F. A. Nr. 301695/18 vom 26. Februar 1918, wurden mit dem 20. März 1918 die bisherigen Kreisfinanzwachkommandos aufgelöst und für den Finanzwachinspektionsdienst bei den Finanzreferaten in Kielce, Lublin, Piotrków und Radom, Finanzwachrayonskommandos errichtet.

Der Wirkungsbereich der früheren Kreisfinanzwachkommandos wurde an die Bezirksfinanzwachkommandos übertragen.

Piotrków, am 14. März 1918.

L. A. 1740.

46.

Kundmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das k. u. k. Kreiskommando Hafer und Gerste gegen entsprechende Gewichtsmengen an Brotfrucht (Weizen und Roggen) jederzeit in seinen Magazinen in Piotrków, Bełchatów, Szczerców u. Gorzkowice eintauscht.

Bemerkt wird noch, daß dieser Roggen ausschließlich für die Ernährung der Bevölkerung des Kreises verwendet werden wird.

Piotrków, am 15. März 1918.

M. A. Nr. 1626.

47.

Kundmachung betreffend die Neuordnung in der Aufbringung von Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien.

Auf Grund der M. G. G. Verordnung O. S. E. V. Z. Nr. 74/18 vom 5. März l. J. wird folgendes angeordnet:

I. Aufbringung.

Mit der Aufbringung von Hirse, Buchweizen, Pferdebohnen, Erbsen, Peluschke, Wicke, Fisolen und Lupine, werden die vom M. G. G. Lublin (EVZ. Aufbringungsgruppe) legitimierten Einkäufer betraut.

Die Aufbringung von Hackfrucht-, Futterpflanzen-, Klee-, Gras- und Gemüsesämereien aller Art besorgt auch weiter, wie zuvor das landw. Syndikat in Lublin.

Sämtliche Legitimationen, die bisher zum Einkauf obgenannter landw. Produkte berechtigten, verlieren mit dem Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung ihre Gültigkeit und treten ausnahmslos ausser Kraft.

II. Übernahmepreise.

Hirse	Kr. 80.—		Peluschke	bis Kr. 200.—
Buchweizen	„ 70.—		Wicke	„ 70.—
Pferdebohnen	„ 80.—		Fisolen	„ 400.—
Erbsen	„ 350.—		Lupine	„ 50.—

Obige Preise verstehen sich pro 100 kg netto reiner und trockener, sowie saarfähiger Ware loco nächste Übernahmestelle d. i. Bahnstation oder k. u. k. Getreidemonopolmagazin.

Die Aufbringung der Produkte durch die legitimierten Einkäufer der EVZ. des M. G. G. in Lublin erfolgt durch freihändigen Einkauf. Weigert sich jedoch der Produzent, dieselben abzugeben, ist das Kreiskommando berechtigt, die zwangsweise Abnahme dieser Produkte zu den vorgenannten Übernahmepreisen vorzunehmen.

Der Übernahmepreis der Sämereien deren Aufbringung durch das landw. Syndikat erfolgt, richtet sich nach der jeweiligen Handelskonjunktur, der Verkaufspreis derselben durch das landw. Syndikat muß derart festgesetzt werden, dass der Bruttogewinn durchschnittlich 15% des Einkaufspreises nicht übersteigt.

III. Lieferungsverträge.

Die von der Poln. Landw. Zentrale mit den Produzenten bereits abgeschlossenen Lieferungsverträge über einzelne im Punkt I bezeichneten Landesprodukte werden von der EVZ. des MGG. in Lublin zur Durchführung übernommen. Den Produzenten steht jedoch unter keinen Umständen das Recht zu, einen höheren als den in Punkt II bezeichneten Übernahmepreis zu verlangen.

IV. Einkaufslegitimationen.

Die von der EVZ. des MGG. in Lublin und die vom landw. Syndikat in Lublin legitimierten Einkäufer erhalten, und zwar die ersteren von der EVZ., letztere vom Poln. landw. Syndikat ausgestellte Legitimationen. Die Einkäufer haben dieselben vor Beginn ihrer Tätigkeit dem k. u. k. Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen.

V. Transportlegitimationen.

Den Einkäufern werden über ihrerseits erfolgte Anmeldung zur Überfuhr per Fuhrer vom k. u. k. Kreiskommando, Transportlegitimationen ausgestellt. Der Bahntransport der durch die EVZ. Einkäufer aufgebrachten Produkte erfolgt auf Grund von nummerierten, von der E. V. Z. (Aufbringungsgruppe) ausgestellten Frachtbriefen. Bahntransporte der durch die Einkäufer des landw. Syndikates aufgebrachten Sämereien erfolgen auf Grund der vom k. u. k. Kreiskommando vidierten Frachtbriefe, wobei zur Ausfuhr über die Grenzen des M. G. G. Bereiches die Beibringung eines Ausfuhrzertifikates der Warenverkehrs-Zentrale in Lublin erforderlich ist.

VI. Festsetzung der Ablieferungsmengen. Mahlverkehr.

Von den nach Deckung des Saatgutbedarfes verbleibenden Überschüsse an Hirse und Buchweizen haben die Großgrundbesitzer 90%, die Kleingrundbesitzer 2/3 der Hirse und 3/4 des Buchweizens an die legitimierten Einkäufer der EVZ. abzugeben.

Die bezügliche Vermahlung von Getreide geltenden Bestimmungen werden auch auf Hirse und Buchweizen sinngemäß in Anwendung gebracht insbesondere werden für die Mühlen bei Vermahlung von Hirse und Buchweizen dieselben Kontrollmaßnahmen wie bei der Vermahlung von Getreide gehandhabt.

VII. Saatgutbedarf.

Die Regelung der Deckung des Saatgutbedarfes und die Verteilung des aufgebrachten Saatgutes wird einer demnächst zu erlassenden Verordnung vorbehalten.

VIII. Wirksamkeitsbeginn.

Die h. a. erlassenen Kundmachungen Nr. 23556 vom 20. August 1917 und Nr. 31725 vom 29. Oktober 1917 werden mit dem Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung ausser Kraft gesetzt.

Piotrków, am 15. März 1918.

Nr. 6412/329 M. A.

48.

Kundmachung betreffend Ausgrabungen von tierischen Knochen- u. Abfallfett.

Auf Grund der M. G. G. Verordnung R. S. Nr. 270643 vom 7. März 1918 wird Folgendes kundgemacht:

Der Firma Sz. Goldach aus Piotrków wurde die Bewilligung erteilt, im Kreise Piotrków auf den ehemaligen Stand- und Schlachtungsplätzen, sowie in verlassenen Stellungen der k. u. k. österreichischen, verbündeten und feindlichen Truppen nach Knochen und Abfallfett zu graben.

Bei Grabungen auf den Privatbesitze wird der eventuell entstandene Schaden entweder nach Privater Vereinbarung zwischen der obgenannten Firma und den Grundbesitzer, oder nach Schätzung des Ortsvorstandes und des nächsten Gendarmeriepostenkommandos von der Vertragsfirma beglichen.

Nach beendeter Arbeit werden die Gruben auf das sorgfältigste zugeschüttet.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, der Vertragsfirma diejenigen Stellen, wo seinerzeit die Truppen bezw. deren Train gestanden haben, anzuzeigen.

Piotrków, am 19. März 1918.

M. A. Nr. 1856.

49.

Kundmachung betreffend Verordnung vom 15. März 1918. L. V. Nr. 15752/18 betreffend die Erhebung der Anbau und sonstiger Wirtschaftsverhältnisse.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäß Artikel II Absatz 2, des Verfassungspatentes vom 12. September 1917 Nr. 75 VBl zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen folgendes verordnet.

§ 1. Auskunftspflicht.

Der Grundbesitzer, sowie Jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und der Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, in der Gemeinde, wo die Liegenschaft sich befindet, auf behördliches Verlangen alle Auskünfte über die Anbau- und Wirtschaftsverhältnisse, sowie über die Betriebsmittel und Vorräte selbst oder durch die damit vertrauten Vertreter zu erteilen.

§ 2. Zeit, Ort und Art der Auskunfterteilung.

Die Verpflichtung, zur Auskunfterteilung besteht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli. Tag und Stunde, zu der mündliche Auskünfte zu erteilen sind, sowie der Ort, wo dies zu geschehen hat wird in jeder Gemeinde durch ortsübliche Kundmachung oder bei Vernehmung einzelner Auskunftspflichtiger durch schriftliche Vorladung oder Verständigung von der Vornahme einer Lokalerhebung festgesetzt.

Schriftliche Auskünfte werden durch schriftliche Aufforderung der Behörde eingeholt, bestimmte Fragen sind u. zw. abgesondert für die in einer und derselben Gemeinde befindliche Liegenschaften zu beantworten; in diesem Falle wird der Zeitpunkt bis zu dem die schriftlichen Auskünfte erteilt sein müssen, in der behördlichen Aufforderung bekanntgegeben.

Die Auskünfte müssen auf behördliches Verlangen als eidesstatt erteilt und durch die Unterschrift oder das Handzeichen des Auskunftspflichtigen bekräftigt werden.

§ 3. Einholung und Überprüfung der Auskünfte.

Die Auskünfte werden in der Regel im Wege des Ortsvorstehers oder im Wege von Formularen oder Fragebogen eingeholt, die dem Auskunftspflichtigen zur Ausfüllung übersendet werden (§ 2, Absatz 3).

Die erteilten Auskünfte werden vom Kreiskommando überprüft.

Die mit der Einholung oder Überprüfung der Auskünfte betrauten Organe können sich vor deren Richtigkeit durch Erhebungen an Ort und Stelle überzeugen und zu diesem Zwecke, nach rechtzeitiger Verständigung des Auskunftspflichtigen, Liegenschaften und Wirtschaftsgebäude betreten. Wohnräume dürfen nur in Gegenwart des Auskunftspflichtigen oder seines Stellvertreters betreten werden.

Die Einholung oder Überprüfung von Auskünfte darf sich nicht auf Privat und Familienverhältnisse erstrecken, die in keinem Zusammenhange mit den Zwecken der gegenwärtigen Verordnung stehen.

Die zur Einholung oder Überprüfung der Auskünfte bestimmten Organe müssen sich jederzeit mit einer schriftlichen mit dem Amtssiegel versehener Vollmacht ausweisen.

§ 4. **Strafbestimmungen.**

1) Wer einer Vorladung zur mündlichen Auskunfterteilung (§ 2 Absatz 2) nicht selbst oder durch einen nach § 1 geeigneten Vertreter nachkommt,

wer eine schriftliche Auskunft (§ 2, Absatz 3) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erteilt,

wird vom Kreiskommando an Geld bis fünfhundert Kronen oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

2) Wer die unter 1.) bezeichneten Übertretungen trotz erfolgter Mahnung oder Bestrafung wiederholt begeht,

vor dem mit der Einholung oder Überprüfung der Auskünfte betrauten Organe die Auskünfte ganz oder teilweise verweigert, oder ihm unrichtige Angaben macht,

wird vom Kreiskommando sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 5. **Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Piotrków, am 22. März 1918.

M. A. Nr. 2047/18.

50.

Kundmachung betreffend Schlachtvieh und Schweineabstellung im Monat April 1. J.

Auf Grund der Verordnung M. G. G. Nr. 10687 vom 26. März 1918 werden den einzelnen Gemeinden des hiesigen Kreises bestimmte Mengen an Schlachtvieh und Schweinen zur Abstellung im Monate April 1918 vorgeschrieben.

Die mit der Kundmachung M. A. Nr. 529 vom 14. Feber 1918 verlautbarten Preise für Schlachtvieh und Schweine bleiben auch weiterhin in Kraft.

Zum Zwecke der Abstellung werden folgende Zwangsmärkte angeordnet u. haben die einzelnen Gemeinden an dem unter angeführten Tage zu den Zwangsmärkten ihr ganzes Kontingent abzustellen, und zwar wie folgt:

Am 4. April in Bełchatów Bełchatówek
Kluki
Wadlew
Łękawa
Bujny Szlacheckie

Am 11. April in Bełchatów Chabelice
Dzbanki
Kleszczów
Wygiełzów

Am 15. April in Bełchatów Chociw
Dąbrowa Rusiecka
Dąbrowa Widawska
Radoszewice

Am 6. April in Gorzkowice Gorzkowice
Kamińsk
Parzniewice

Am 13. April in Gorzkowice . Ręczno
Rozprza

Am 5. April in Piotrków . Grabica
Szydłów
Uszczyn
Krzyżanów
Golesze

Am 12. April in Piotrków . Bogusławice
Łęczno
Podolin
Woźniki

Bezahlung erfolgt am Übernahmsorte.

Die Gemeindefunktionäre werden für die vollzählige Abstellung des Kontingentes an den oben bestimmten Tagen verantwortlich gemacht.

Im Interesse der Besitzer ist es gelegen, ihr Vieh an den bestimmten Tagen gutwillig abzustellen, da im Nichteinbringungsfalle des Kontingentes zur zwangsweisen Requisition geschritten werden müßte.

Ausserdem wird die Nichtabstellung strenge bestraft.

Piotrków, am 26. März 1918.

51.

Zl. 5390/380.

Kundmachung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements E. Nr. 40400/16 wird folgendes angeordnet:

I. Richt- bzw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1. bis 30. April 1918 folgende Richts- bzw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	Kleinhandel				H Höchst- preis
	Gew. Einh.	K	h	K	
I. Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.					
Rindfleisch	1 Pf.	2	50		
Rindfleisch ohne Knochen	1 "	3	20		
Lungenbraten	1 "	3	60		
Kalbfleisch	1 "	2	60		
Schafffleisch Lebendgewicht	1 "	2	00		
Schweinefleisch	1 "	3	00		
Schweinelungenbraten	1 "	4	00		
Selchfleisch	1 "	3	60		
Grüner Speck	1 "	4	50		
Schmer gesalzen	1 "	4	50		
Geräucherter Speck	1 "	5	50		
Schweineschmalz	1 "	5	50		
Gewöhnliche Wurst	1 "	3	20		
Krakauer Wurst	1 "	3	80		
Preßwurst	1 "	3	20		
Schinken roh	1 "	4	50		
Schinken gekocht	1 "	5	00		

Warengruppe	Kleinhandel				H Höchst- preis
	Gew. Einh.	K	h		
II. Geflügel, Fische.					
Karpfen	1 Pf.				
Hecht	1 „				
		Ab Teich		Am Markte	
		2	00	3	60
		2	50	4	50
		Lebendgewicht		Geschlachten	
Gänse	1 „	2	00	3	50
Enten	1 „	2	40	4	20
Hühner	1 „	2	40	4	20
Hühnchen	1 St.	0	00	—	—
III. Mahl-und Schalpro- dukte, Brot.					
	Großhandel ***				
	Gew.	K.	h.		
Weizenfeinmehl 80 ⁰ / ₀	1 q	93	—	1 Pf.	—*
Weizenfeinmehl 96 ⁰ / ₀	„	83	—	1 „	0 37*
Roggenvollmehl 80 ⁰ / ₀	„	85	—	1 „	— 33*
Roggenvollmehl 96 ⁰ / ₀	„	76	—	1 „	0 34*
Rollgerste groß	„	95	50	1 „	0 38
Rollgerste mittel	„	—	—	1 „	0 38
Hirse	1 „	—	—	1 „	0 38
Buchweizen	1 „	—	—	1 „	1 32
Gemischtes Brot	1 „	—	—	1 „	0 00
Roggenbrot 80 ⁰ / ₀	1 „	—	—	1 „	0 36
					H H H H H H H H H H
IV. Hülsenfrüchte.					
	Großhandel ***				
	Gew.	K.	h.		
Fisolen	1 Pud	—	—	1 Pf.	1 80
Erbsen (ganz)	„	—	—	1 „	1 20
Pferdebohnen	„	—	—	1 „	— —
Speisebohnen	„	—	—	1 „	2 00
Linsen	„	—	—	1 „	2 00
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier. ****					
Vollmilch am Land	1 Liter				0 70
„ in der Stadt	1 „				1 00
Magermilch	1 „				0 50
Tischbutter	1 Pf.				7 00
Kochbutter	1 Pf.				5 00
Eier im Kleinhandel	1 St.				0 40
Eier beim Produzenten	1 St.				0 36
Topfen	1 Pf.				1 50
VI. Spezereiwaren, Gewürze.					
Kaffee (gebrannt)	400 Gr.				10 20
Zucker nichtraff.	1 Pf.				1 72
„ raff.	1 „				1 80
Tee	400 Gr.				12 00
Kakao	1 Pf.				00 00
Kochsalz) österr. u. deutsch.	1 „				(0 27
Tafelsalz) Provenienz	1 „				(0 27
Pfeffer	1 „				8 80
Essig	1 Liter				2 00
Essig-Essenz	1 „				0 00
Honig	1 Pf.				3 00
Cichorie	1 „				3 00
Hefe	1 „				4 80

Warengruppe	Kleinhandel				H Höchst- preis	
	Gew. Einh.	K	h			
VII. Gemüse.						
Kartoffel	1 Pud	4	80*		H	
Gelbe Rüben	1 Pf.	0	30			
Rote Rüben	1 "	0	30			
Zwiebel	bis 1 "	1	20			
Kohl	1 "	0	20			
Petersilie	1 "	0	50			
Knoblauch	1 "	1	80			
Krenn	1 "	0	60			
Sauer-Kraut	bis 1 "	0	40			
Kraut frisch	1 "	0	30			
Gurken	1 St.	0	24			
VIII. Obst.						
Birnen Großh. pro pud 13 Kr.	1 Pf.	0	00	Am Markte		
Äpfel " " " 12 "	1 "	0	00	1	—	
Pflaumen (gedörrt)	bis 1 "	0	00	0	80	
Paradisäpfel	1 "	0	00	2	20	
Pflaumenmuß Großh. pro Pud 25 K.—	1 "	0	00	—	—	
IX. Getränke.						
	Großhandel					
		K h				
Bier	1 Eimer	19 00	1 Eimer	20	00	
Flaschenbier	(1/20 " "	0 95	1/20 " "	1	00	
	(1 Liter	1 50	1 Liter	1	80	
Branntwein	(1/4 Eimer	32 68	1 "	—	—	
	(1/20 " "	6 66	1 "	—	—	
Sodawasser	(1/40 " "	3 37	1 "	—	—	
			1 "	—	40	
X. Schlachtvieh.						
	Großhandel ***		1 Kg.			
	Gewicht		K. h.			
Rinder	160—200 Kg.		3 —			
	200—300		3 50			
	300—350		4 10	1 Pf.	— —	
	350—500		5 20	1 "	— —	
	über 500		5 80	1 "	— —	
Schweine	50—75 Kg.		4 60	1 "	— —	
	75—100		5 80	1 "	— —	
	100—160		9 20	1 "	— —	
	über 160 nur für Fette		10 40	1 "	— —	
XI. Futterartikel.						
Heu ungepreßt		1 q	30	00**	beim Produzenten	
Heu gepreßt		1 "	32	00**	12	00**
Stroh ungepreßt	{ 6 K bis }	1 "			14	00**
Stroh gepreßt		1 "	8	00**	7	00**
Wicke		1 "	—	—**	9	00
Raps		1 "	115	00**	10	00
Weizen		1 "	54	60**		
Roggen		1 "	48	30**		
Braugerste		1 "	48	30**		
Futtergerste		1 "	—	00**		
Hafer		1 "	48	30**		
Kleie		1 "	45	00		
Hirse		1 "	80	00		
Buchweizen		1 "	70	00		
Klee ungepreßt		1 "	37	—	15	—
Klee gepreßt		1 "	35	—	17	—

Flegel-
drusch-
stroh

Warengruppe	Kleinhandel			H Höchst- preis
	Gew. Einh.	K	h	
XII. Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.				
Kohle	1 Pud	1	80	
Petroleum	1 Pf. = 1 Kw.	0	45	
Zündhölzer	1 Sch.	0	12	
Gewöhnliche Stearinkerzen	1 Pf.	2	80	
Kernseife	1 „	8	80	
Kriegsseife	$\frac{1}{2}$ „	2	00	
Koks	1 Koretz	—	—	
Scheitholz hart	1 m ³	38	00	
„ weich	1 „	32	00	
Prügelholz hart) 1 pud.	1	80	
„ weich				

Anmerkung: *) Monopol-Höchstpreis. **) Übernahmepreis. ***) Engrosseinheit = 1 Pud.
****) Minimal Fettgehalt der Vollmilch 3%.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muß daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden. Die die Annahme verweigernden Verkäufer werden streng bestraft.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden; bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando an Geld bis zu K 2000—oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismäßig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismäßig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reelle Grundlage zu haben und jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. Nr. 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken. Über den Preistreiber ist unverzüglich außerhalb der Stadt Piotrków zu Händen des Gemeindevorstehers bzw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Piotrków der ständig amtierenden Approvisionierungskommission zu Händen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, daß sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als oberste Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär-Anstalten haben vom 1. April 1918 an die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt- bzw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmepreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern „Übernahmepreise“ benannt.

IV. Die Preise sind für alle feilgehaltenen Waren ersichtlich zu machen.

Diese Kundmachung tritt mit 1. April 1918 in Kraft Mit diesem Tage treten alle Kundmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Kundmachung vom 24. November 1915 Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl außer Kraft.

Piotrków, am 1. April 1918.

Nr. 2156/18.

52.

Kundmachung.

Laut Verordnung des k. u. k. Armee-Ober-Kommandos Qu. 33015 betreffend Festsetzung des Rubelkurses wird der Wert von 1 Rubel mit Kr. 2.30 bis auf Weiteres festgesetzt.

Demnach tritt der bisher angeordnete Kurs von K 2.45 für 1 Rubel ausser Kraft, dagegen bleiben die mit Vdg. Nr. 35734 vom 26. November 1917 getroffenen Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr weiter in Kraft.

Piotrków, am 1. April 1918.

Nr. 7477/18/V. A.

53.

Kundmachung betreffend Hebung des Anbaues von Flachs und Hanf und Aussetzung von Prämien für Flachs- und Hanf-Anbau.

Zur Hebung des Anbaues von Flachs und Hanf im Frühjahr 1918 werden vom Militär-General-Gouvernement Prämien für die Grundbesitzer zur Ausgabe gelangen und zwar:

Jeder Landwirt, welcher mindestens 5 poln. Morgen mit Flachs und Hanf bebaut, wird 25 Arschin 140—150 cm breiter, guter Leinwand bekommen, für den Anbau von je weiterer 5 poln. Morgen die Hälfte davon.

Die Verabfolgung der Leinwand an die betreffenden Grundbesitzer wird nach Ablieferung des gesamten Stengelmaterials von den bebauten Grundstücken an die Rohstoffzentrale beim k. u. k. Militär-General-Gouvernement erfolgen.

Die Bezahlung für diese Leinwand wird nach den Preisen die das k. u. k. Kriegsministerium festsetzen wird, vorgenommen werden.

Selbstverständlich darf die den Produzenten zugewiesene Leinwand nur für den eigenen Gebrauch benützt werden und wird jeder weitere Verkauf derselben gemäß Verordnung über die Beschlagnahme von Hanf und Flachs und der daraus erzeugten Produkte zur Ahndung gebracht.

Das k. u. k. Kreiskommando hofft, dass die Bevölkerung im eigenen Interesse diese Kundmachung respektieren und den Anbau von Flachs und Hanf in grösseren Mengen als in den letzten Jahren betreiben wird.

Piotrków, am 4. April 1918.

M. A. Nr. 2202.

54.

Kundmachung betreffend die Regelung des Verkehres mit Saatgut für den Frühjahrsanbau.

Laut M. G. G. Verordnung L. V. Nr. 20.437 vom 29. März 1918 wird hierüber folgendes angeordnet:

Den Landwirten, welche das nötige Saatgut (Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Kartoffeln) nicht besitzen, wird seitens des Kreiskommandos die Bewilligung erteilt, dieses Saatgut bei anderen Grundbesitzern einzukaufen und in den Bedarfsort zu überführen.

Zur Ausstellung dieser Bewilligungen ist dasjenige Kreiskommando befugt, aus dessen Bereiche das Saatgut stammt.

Wohnt der das Saatgut benötigende Landwirt in einem anderen Kreise, dann hat er sich mit einer Bestätigung seines eigenen Kreiskommandos auszuweisen, dass er die angesuchte Saatgutmenge unbedingt benötigt. Wird ihm trotz dieser Bestätigung die Überfuhrsbewilligung verweigert, so steht es ihm frei, im Wege seines eigenen Kreiskommandos beim M. G. G. um Entscheidung einzuschreiten. Derartige Bitten werden von den Kreiskommanden dringlichkeitshalber telegrafisch weiter geleitet werden.

Denjenigen Saatgutbedarf, der durch einen derartigen gegenseitigen Ausgleich nicht gedeckt werden kann, wird die Ernteverwertungszentrale den notleidenden Kreisen nach Maßgabe der Verfügbarkeit zwecks Verkaufes an die Landwirte zuweisen.

Piotrków, am 5. April 1918.

M. A. Nr. 2217/18/Ađj.

55.

Kundmachung betreffend Errichtung des k. u. k. Etappenpostamtes II Klasse in Ossyaków.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlass Tel. Nr. 20663 v. 14./3. 1918 die Errichtung des k. u. k. Etappenpostamtes II Klasse in Ossyaków bewilligt.

Das neu errichtete Etappenpostamt wird mit 15. April 1918 eröffnet.

Piotrków, am 6. April 1918.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

WIKTOR, m. p., Generalmajor.

BEILAGE zum Amtsblatte des k. u. k. Kreis-
kommandos in Piotrków, III. Stück,
4. Jahrgang.

STECKBRIEF:

G. Z. K. 274/17.

Vor- und Zuname: Sigismund Barczewski, Alter: geb. 17/3. 1897
Geburtsort: Sosnowiec, Zuständig nach: Szydłów, Kreis Piotrków, Fa-
milienstand: ledig, Beruf: gewesener Schreiber bei der Eisenbahn
Wohnort: Piotrków, Zalesicka 55, Namen der Eltern: Stanislaus u.
Helene geb. Szeznes, wegen welchen Verbrechens wird verfolgt? wegen
Verbrechen des Diebstahls nach §§ 457, 466-c MStg und des Betruges
nach §§ 502, 504-d MStg.

Personbeschreibung:

Statur: mittel, Gesicht: länglich, Augen: grau, Haare: dunkelblond,
Schnurbart: kein, Nase: normal, Besondere Kennzeichen: keine, Spricht
und schreibt: polnisch, russ., deutsch.

Sämtliche Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe
werden ersucht den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und
dem hiesigen Gerichte einzuliefern.

Piotrków, am 10. April 1918.

Der Gerichtsleiter:

FIALA, m. p., Oberst.
